

Stadt Gommern

Richtlinie – Sonderzuwendungen für Vereine in der Ortschaft Gommern

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 07.10.2020

folgende Richtlinie über Sonderzuwendungen für Vereine in der Ortschaft Gommern beschlossen:

§ 1 Präambel

Die Gesellschaft ist auf die vielfältige Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. In der Einheitsgemeinde Stadt Gommern geschieht dies in zahlreichen Vereinen auf den Gebieten des Sports, der Kultur und des Sozialen. Deshalb kommt den Vereinen in unserem Gemeinwesen eine besondere Bedeutung zu. Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern fördert daher das freiwillige Engagement und die gesellschaftlichen Leistungen der Vereine in den Ortschaften und in der Kernstadt gleichermaßen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Vereine unterstützt. Die jährlich im Haushalt eingestellten Mittel zur Vereinsförderung werden nach dem Einwohner-schlüssel auf alle Ortschaften aufgeteilt. Diese Mittel sind wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze einzusetzen und durch Initiative der Vereine zu ergänzen.

Die Zuwendungen aus dem Haushalt der Einheitsgemeinde Stadt Gommern an die Vereine der Ortschaften erfolgen durch Festlegungen der Ortschaftsräte.

Insofern gilt der § 3 dieser Richtlinie ausschließlich für die Vereinsförderung in der Ortschaft Gommern.

Die Zuwendungen aus dem Haushalt der Einheitsgemeinde Stadt Gommern an die Vereine der Ortschaft Gommern erfolgen als Projektförderung und sind zweckgebunden.

Ausgenommen von der Vereinsförderung in der Ortschaft Gommern sind die in der Anlage 1 aufgeführten Vereine.

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Gommern und schließen eine Doppelförderung aus dem Haushalt aus. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Vereine erhalten Mittel nach dieser Richtlinie, wenn mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Verein

ist im Vereinsregister eingetragen,

besitzt Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, hat seinen Sitz in der Ortschaft Gommern,

weist nach, dass die Mehrheit der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der Einheitsgemeinde Gommern und eine Mindestmitgliederzahl von mindestens zehn Mitgliedern hat,

erbringt Engagement für das Allgemeinwohl der Einheitsgemeinde Gommern.

- (2) Darüber hinaus sollen sich die geförderten Vereine bei Erfordernis zweimal im Jahr zur Mitwirkung an Veranstaltungen der Einheitsgemeinde Gommern unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- (3) Die antragstellenden Vereine sollen sich bemühen, für die Finanzierung der Projekte, Drittmittel zu generieren.

§ 3

Zuschuss und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Im Haushaltsplan der Einheitsgemeinde für die Vereinsarbeit zur Verfügung gestellte Mittel werden auf schriftlichen Antrag hin projektbezogen verteilt. Maßgeblich für die Berechnung der Zuwendung sind Bedeutung und Kostenintensität der jeweiligen Projekte.
- (2) Die Bezuschussung der im § 3 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel kann gewährt werden, wenn die Vereine bis zum 30.03. oder 31.08. eines jeden Jahres unaufgefordert einen formlosen Antrag stellen. Ein Bescheid über die finanzielle Förderung erfolgt jeweils zwei Monate nach Fristablauf. Danach kann – im Bewilligungsfall – der Betrag für die beantragte Vereinsmaßnahme abgefordert werden. Der Stadtverwaltung Gommern ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Gommern einzureichen. Er muss eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme mit Verantwortlichkeit sowie eine Aufschlüsselung der zu erwartenden Ausgaben beinhalten. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu begründen.
- (4) Erfolgt die Antragsstellung nicht oder verspätet, bleibt der Verein im laufenden Kalenderjahr unberücksichtigt.
- (5) Vereine, die Behinderten-, Kinder- und Jugendarbeit leisten oder sich im besonderen Maße für das Allgemeinwohl der Einheitsgemeinde Gommern engagieren, erhalten eine höhere Priorität bei der Förderung.
- (6) Über die Anträge und die Verteilung der Vereinsmittel, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss.

§ 4

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt mittels Überweisung auf das Vereinskonto.
- (2) Die Auszahlung einer Zuwendung bedarf der Rechtswirksamkeit eines Zuwendungsbescheides. Vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der

Zuwendungsempfänger den Rechtsmittelverzicht schriftlich erklären. Die Mittelbedarfsanforderung erfolgt in einer Gesamtsumme.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft / nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 30.06.2010 außer Kraft.

Gommern, 07.10.2020

Hünerbein
Bürgermeister

Siegel